

u. a. Es ordnet sich in das von der Verfassung gestaltete System der Staats- und Rechtsordnung der DDR ein und ist zugleich ein wichtiger Beitrag zu seiner Verwirklichung.

In diesem Sinne sind Aufgaben und Ziel des Gesetzes in der Präambel dargelegt. Es dient

- der weiteren Stärkung der sozialistischen Staatsmacht,
- dem weiteren Ausbau und der Vervollkommnung der Rechte der Bürger,
- der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit,
- der Hebung des Verantwortungsbewußtseins der Mitarbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der weiteren Qualifizierung der staatlichen Tätigkeit,
- der Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat.

Das Gesetz schafft für den Bereich der Staatshaftung eine einheitliche Rechtslage und bringt im Interesse des Schutzes der Rechte der Bürger eine Weite in der Haftung, wie es bislang nicht der Fall war. Die entscheidende Bedeutung der Neuregelung besteht darin, daß nunmehr ein Rechtsanspruch auf Ersatz von Schäden besteht, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden (§ 1 Abs. 1 StHG). Für den Bürger bedeutet dies die höchstmögliche Garantie für den Schutz seiner Rechte. Die Regelung dokumentiert so die Einheit von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im sozialistischen Staat.

Der nach dem StHG entstehende Schadenersatzanspruch des Geschädigten ist kein zivilrechtlicher Anspruch, sondern ein dem Staatsrecht zugehöriger Anspruch, der seine Grundlage in dem Verhältnis zwischen Staat und Bürger hat. Das kommt bereits darin zum Ausdruck, daß die Grundsätze der Staatshaftung in der Verfassung geregelt sind. Auch das der Durchführung des Art. 106 dienende Gesetz trägt staatsrechtlichen Charakter. Das ihm zugrunde liegende staatsrechtliche Verhältnis bestimmt sowohl die rechtliche Ausgestaltung des Schadenersatzanspruchs als auch das Verfahren über die Durchsetzung des Anspruchs. Soweit in einzelnen Fragen — beim Umfang des Schadenersatzes (§ 3 StHG) oder bei der Verjährung (§ 4 StHG) — auf die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts verwiesen wird, geschieht das im Interesse des geschädigten Bürgers. Er soll in den Fällen der Staatshaftung nicht schlechtergestellt werden als beim Schadenersatz nach dem Zivilrecht.

Die Voraussetzungen der Staatshaftung

§ 1 Abs. 1 StHG enthält den Grundtatbestand der Staatshaftung.

Erste Voraussetzung der Haftung ist, daß der Mitarbeiter oder Beauftragte eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung „in Ausübung staatlicher Tätigkeit“ gehandelt hat. Die Handlung muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der

ihm obliegenden oder übertragenen dienstlichen Aufgaben stehen. Ein nur äußerlicher Zusammenhang, eine Schadenszufügung „bei Gelegenheit“ der Ausübung staatlicher Tätigkeit genügt nicht. Das ist jedoch nicht zu eng auszulegen. Erforderlich und ausreichend ist, daß die Handlung in einer inneren Verbindung mit der staatlichen Tätigkeit steht. Als dienstliche Handlungen sind daher auch solche anzusehen, die ein Staatsfunktionär zwar außerhalb der Arbeitszeit ausführt, die jedoch mit der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten zusammenhängen, so z. B., wenn ein Angehöriger der Volkspolizei außerhalb seines Dienstes gegen Störer der öffentlichen Ordnung einschreitet.

**Aus der Staatshaftung scheiden demnach alle Handlungen aus,** bei denen Mitarbeiter staatlicher Organe oder Einrichtungen als Vertreter ihrer Dienststellen auf dem Gebiet des Zivil- oder des Wirtschaftsrechts tätig werden, sei es vertraglich oder außervertraglich. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit öffentlicher Gebäude, zur Erfüllung der Streupflicht u. ä. fallen nicht unter die Staatshaftung, da es sich hier um Pflichten handelt, die den staatlichen Organen oder Einrichtungen als Rechtsträger bzw. Nutzer obliegen. Schadensfälle im Bereich des staatlichen Gesundheitswesens fallen nur dann unter die Staatshaftung, wenn es sich um administrativ durchsetzbare Maßnahmen, z. B. um Pflichtimpfungen oder Reihenuntersuchungen, handelt. Ansprüche wegen eines Schadens aus ärztlicher Behandlung sind also wie bisher nach zivilrechtlichen Bestimmungen geltend zu machen.

Dementsprechend legt § 1 Abs. 3 StHG fest, daß sich die Schadenersatzpflicht staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr nach den Vorschriften des Zivilrechts bestimmt. Für Schaden stiftende Handlungen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten kommen in diesen Fällen als Rechtsgrundlage die §§ 278 (bei Haftung aus Vertrag) und 31, 89, 831 BGB (bei außervertraglicher Verantwortlichkeit) in Betracht.

Der Begriff „Mitarbeiter“ bzw. „Beauftragter“ ist im weiten Sinne zu verstehen. Als Mitarbeiter gelten alle Personen, die in staatlichen Organen oder Einrichtungen beschäftigt sind und im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes staatliche Tätigkeit ausüben. Das StHG ist also nicht auf die Mitarbeiter beschränkt, die unter die VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. Februar 1969 (GBl. II S. 163) fallen, wenn es sich in der Hauptsache auch um diese handeln wird. Zu den Mitarbeitern gemäß § 1 Abs. 1 StHG gehören auch die Angehörigen der bewaffneten Organe.

Die Haftung aus § 1 Abs. 1 erstreckt sich auch auf Handlungen, die durch ehrenamtliche Mitarbeiter (Beauftragte) staatlicher Organe und Einrichtungen vorgenommen werden. Das Gesetz berücksichtigt damit den Umstand, daß mit der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie immer mehr Bürger in die Lenkung und Leitung des Staates und in die Tätigkeit staatlicher Organe einbezogen werden. Eine Haftung für diesen Personenkreis tritt jedoch nur insoweit ein, als die ehrenamtlichen Mitarbeiter staatliche Tätigkeit ausüben, d. h. beauftragt oder ermächtigt sind, selbst Weisungen, Anordnungen oder ähnliche Entscheidungen zu treffen. Die Berechtigung zur Vornahme derartiger Handlungen ergibt sich entweder aus den entsprechenden Rechtsvorschriften, die generell für eine solche Tätigkeit gelten, oder auf Grund des durch das staatliche Organ oder die Einrichtung erteilten Auftrags. Zu Beauftragten in diesem Sinne gehören z. B. Helfer der Volkspolizei, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, Helfer in staatlichen Kinderferienlagern, Jugendhelfer, Erziehungshelfer u. a. Nicht darunter fal-

2 Mit dem Inkrafttreten des StHG sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anwendbar: §§ 839, 841 BGB; Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preuß. GS S. 691) nebst Ergänzungsgesetz vom 14. Mai 1914 (Preuß. GS S. 11); Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798); Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433); VO über die Haftung des Reichs für Justizbeamte vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 587).